



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

115. Landesherrliche Verfügung vom 7. April (15)81, die Abfindungen der Kinder von dem Meierhofe zu Hakedahl betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

digen und beiden Gebrüdern Henrich und Christian auf schier künftigen Pingen 120 gfl. rh. und zwei seinen ältesten Schwestern Fiken und Aken auf den folgenden Ostern der wenigern Zahl, des künftigen 42ten Jahres 120 gfl. vorgerührter Wehrung, darneben einer jeden Schwester 6 Molter Korn halb ein halb ander, 6 Rühē, 6 Schweine und 6 Schaafē, und dergleichen den nächstfolgenden Ostern des 43ten Jahrs, Aneken und Ganeken 120 gfl. vorgemeldeter Wehrunge auch einem jeden 6 Molter Korn, halb ein halb ander, 6 Rühē, 6 Schweine und 6 Schaafē zu Danke ohne einigen ferneren Verzug wohl entrichten und bezahlen sollend. Will und wann er die gelobte Absteuer dermaßen wie vorgeschrieben ausgerichtet, sollen die vorgenannten Brüder und Schwestern von dem Hause zu Hoffedissen und seiner Zubehör ewig erblich, ohne einig der Rechten behelf, abgesteuert und abgekauft seyn und bleiben und ihren Bruder und seine Erben darmit gewarten und frei gebrauchen lassen: Im Falle Cord dieser vorgenannten Absteuer auf die gestalte Termine säumig und verleglich befunden, hat er sich uns verpflichtet, daß er sich alsdann des Hauses und Hofes zu Hoffedissen mit der angehörigen Zubehör will hiermit entsetzt und entwehret haben, daß alsdann der andere Brüder oder Schwestern eine, wie im Rathe befunden die Schulde vorgenannt mit dem Hofe in allergestalt wie Cort in Vorhabende ist, annehmen mag und welcher nun den Hof dergestalt gebrauchen werde, davon soll und will sich Cort absteuern lassen &c.

Datum 1541 Donnerstags nach dem Sonntag **misericordias**.

N^o 115.

Wir Simon, Graf und Edler Herr &c. thun kund und bekennen hiermit gegen Männiglichen, daß mit unserer gnädigen Bewilligung Meyer Friedrich zum Hakedahl zu unserm Meyerhose daselbst vor einen Meyer gestattet, und was seine Brüder, deren noch drei unbestattet, Johann, Tonnies und Bernd und derselben Abschied anlanget, daß er einem jeden derselben zu Abschiede 60 Rthl. und 4 allertheile, wie landesgebräuchlich neben einem Pferde, auch einem jeden, und also was er den bereits ausgestatteten zweien Brüdern Johann und Cordten versprochen eben so viel auch denselbigen zu geben gelobt, und daß darüber auch obgedachte seine Brüder ihnen unsern Meyer Friederich ihren Bruder nicht besprechen oder anlangen sollen, und soll auch den obgedachten noch zur Zeit unbestatteten seinen dreien Gebrüdern auch obgerührten ihren Abschied zu verrichten nicht schuldig seyn, ehe und bevor sich dieselbigen ehelich befreien und bestatten werden, und auch bis zu der Zeit die zween Gebrüder Tonnies und Berndt bei Friederich ihrem Bruder in seiner Behausunge die Herberge und ihr Aus- und Eingang haben und da dieselbigen sich vor Knechte bei ihm vermieden und Knechtenwerk

thun würden, soll er denselbigen gebührlich Lohn geben. Was den dritten Bruder Johann anlangt, alldieweil derselbe auch vorgedachten seines Bruders Friedrichs Arbeit verrichten und vor ein Knecht demselben dienen wird, soll ihm auch dagegen Knechtlohn gegeben werden, wan er aber das nicht länger zu thun bedacht, soll ihm frei seyn einen Spiker auf den Hof zu setzen, um darin sein Herberge zu haben, bis zur Zeit seiner Bestattnisse soll er alsdan denselbigen räumen und dem Besitzer Friederichen quidt seyn lassen und dagegen obgedachten seines Abschiedes gewärtig seyn. Als bald er auch in solchen Spiker ziehen und sich begeben würde, soll ihm ein Stück Landes zu 2 Schfl. Habern Einsaat zu seinem Besten zu gebrauchen und ein Ferkel mit Friedrich seines Bruders Schweinen aus- und eingehen zu lassen sein Leben lang, oder bis zur Zeit seiner Bestattniß quitt gelassen werden, wann er aber verstorben oder bestattet, soll solch Stück Landes wiederum bei seinen Bruder Friederich und an den Hof fallen.

Zu Urkund unsers hierunter aufgedruckten gräflichen Secrets.
Geben Detmold den 7. Apr. Anno 1c. 81 —

N^o 116.

Fürerst will Henrich Branding, der Vatter, genannten seinen Sohn Nolten seinen Hof zu Vieme, wie derselbige an Erb- und Meyerstatt an Torf und Zweigen geschaffen und von ihm bis dahero besessen worden, cediren und überlassen, doch vorbehältlich, daß er, Henrich Branding hinsüro sein gebührlich Leibzucht zu seiner Behuf und Nothdurft davon abnehme und genießen möge.

Zum andern seine Tochter Anneke, welche noch unbestattet, soll vermöge des Guts zur Zeit seiner Bestattniß abgefunden werden.

Fürs dritte sollen seine zwei Söhne Johann und Henrich aus allem und jedem Gute Erb- und Meyerstatt eins für alle 300 Rthl., wann sie zu ihren mündigen Jahren kommen, und in die Ehe treten werden, heraufgegeben werden, damit sollen sie einen erblichen ewigen Verzicht und Abtritt thun von demselbigen Hof und Gute, Erb- und Meyerstatt, nichts ausbeschieden, und also Nolte, ihren Bruder, des Hofes Inhaber und possessor hinferner nirgends um besprechen und brauchen. Doch sollen genannte Gebrüder in ihrer Jugend in Furchten Gottes mit Kost und gebührlicher Kleidung von ihrem Bruder Nolten dem Hauswirth erzogen und nothdürftig versorget werden, da sie aber erwachsen worden und Knechtarbeit verrichten können, soll ihnen ein gebührlicher Knechtlohn vermacht werden. Dazu soll einem jeden ein gut Pferd und eine Ruhe mitgegeben werden.

Geschehen und ergangen im Jahr 1595 am Tage Jacobi Apostoli alten Calenders.